



# HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2012

## **Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz**

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 27. April 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 23. April 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Sozialminister vertreten.

### **A. Problem**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 5. Februar 1992 (HAG/BtG) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Die im Rahmen der Evaluierung angeregten Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge betreffen betreuungsrechtliche Regelungsbedarfe, die auf Bundesebene im Rahmen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Betreuungsrechts unter dem Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz beraten wurden und deren Ergebnisse in eine Reform des Betreuungsrechts einbezogen werden sollen. Es erscheint zweckmäßig, zunächst den Abschluss dieses Reformprozesses abzuwarten und erst dann eine Entscheidung über entsprechende landesrechtliche Änderungsbedarfe zu treffen.

Mit den jetzt vorzunehmenden Änderungen soll das Sozialministerium als überörtliche Betreuungshörde im Ausführungsgesetz verankert werden, die Regelungen zur Förderung der Betreuungsvereine geändert und weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

### **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Ausführungsgesetz um fünf Jahre verlängert. Damit wird dem anstehenden bundesgesetzlichen Reformprozess des Betreuungsrechts Rechnung getragen. Rechtliche Klarstellungen werden hinsichtlich der Wahrnehmung überörtlicher Aufgaben und der Förderung der Betreuungsvereine vorgenommen. Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Anpassungen.

### **C. Befristung**

Nach Teil I Abschnitt A Unterabschnitt II Nr. 1 Buchst. a des Gemeinsamen Runderlasses des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriftencontrolling vom 24. August 2010 (StAnz. S. 2066) in Verbindung mit dem Kabinettsbeschluss vom 4. Oktober 2011, Stufenmodell für die Befristung und Evaluierung von Gesetzen, wird das Gesetz auf 5 Jahre befristet.

Das Gesetz soll somit bis zum 31. Dezember 2017 befristet werden.

**D. Alternativen**

Keine.

**E. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes  
zum Betreuungsgesetz**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Ausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
**"Hessisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR)"**
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

(1) Zuständige Behörden auf örtlicher Ebene nach § 1 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696),

1. in Betreuungsangelegenheiten und
2. in Unterbringungsangelegenheiten im Sinne des § 312 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 2012 (BGBl. II S. 178),

sind die Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Kreisausschüsse der Landkreise. Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 führen sie die Bezeichnung Betreuungsbehörde.

(2) Überörtliche Betreuungsbehörde nach § 2 des Betreuungsbehördengesetzes ist das für Angelegenheiten des Betreuungsbehördengesetzes und der Betreuungsvereine zuständige Ministerium. Sie soll in Zusammenarbeit mit den Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und Betreuungsgerichten darauf hinwirken, dass eine ausreichende Anzahl von Betreuerinnen und Betreuern zur Verfügung steht, und die Betreuungsbehörden bei der Aufgabenerfüllung nach § 5 des Betreuungsbehördengesetzes unterstützen. Sie ist zuständig für die

1. Beratung und Unterstützung der Betreuungsbehörden und Betreuungsvereine in Angelegenheiten, die nicht nur einen örtlichen Träger betreffen,
2. überregionale Fortbildung von Betreuerinnen und Betreuern und
3. Entwicklung von Arbeitskonzepten zur Beratung von Angehörigen der Betreuten."

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort "Vormundschaftsgerichts" durch "Betreuungsgerichts" und die Angabe "BGB" durch die Wörter "des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe "BGB" durch die Wörter "des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Angabe "BGB" durch die Wörter "des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt.
  - b) In Abs. 4 werden die Wörter "Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung" durch "für Angelegenheiten des Betreuungsbehördengesetzes und der Betreuungsvereine zuständigen Ministerium" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

"§ 5

Das Land Hessen unterstützt die Betreuungsvereine bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Zuweisung von Fördermitteln an die Landkreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe des Haushalts. Diese werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen von Zuwendungsverträgen vergeben."

6. In § 6 wird die Angabe "2012" durch "2017" ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Art. 1 Nr. 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit der Verlängerung des Ausführungsgesetzes um weitere 5 Jahre wird den derzeitigen Reformüberlegungen zum Betreuungsrecht auf Bundesebene Rechnung getragen. Gleichzeitig werden eine rechtliche Klarstellung hinsichtlich der überörtlichen Aufgabenwahrnehmung und der geänderten Fördersystematik der Betreuungsvereine sowie redaktionelle Anpassungen hinsichtlich des Gesetzstitels und des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgenommen.

### B. Zu den einzelnen Vorschriften

#### Zu Art. 1 Nr. 1 (Überschrift)

Die Überschrift "Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz" wird ersetzt durch "Hessisches Ausführungsgesetz zum Betreuungsrecht (HAG/BtR)", da das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) mit Wirkung vom 25. April 2006 aufgehoben wurde und daher nicht mehr existent ist.

#### Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 1)

Abs. 1 wird neu gefasst. Die im Ausführungsgesetz bisher verwendete Bezeichnung "Betreuungsstelle" wird durch "Betreuungsbehörde" ersetzt. Im Betreuungsbehördengesetz wird ausschließlich der Begriff "Betreuungsbehörde" verwendet. Insbesondere im Rahmen von Unterbringungsverfahren ist es erforderlich, eine eindeutige Zuordnung und Akzeptanz als zuständige Behörde zu gewährleisten. Dies ist bei der Bezeichnung "Betreuungsstelle" nicht klar erkennbar. Um Verunsicherungen in der Praxis zu vermeiden, sollte zukünftig der Begriff "Betreuungsbehörde" verwendet werden.

Abs. 2 wird neu gefasst. Von der bisher in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht eingeräumten Ermächtigungsgrundlage, im Rahmen einer Rechtsverordnung eine überörtliche Betreuungsbehörde in Trägerschaft des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) oder einer anderen Stelle zu schaffen, hat die Landesregierung seit 1992 keinen Gebrauch gemacht. Die überörtlichen Aufgaben werden in vollem Umfang von dem für das Sozialwesen zuständigen Ministerium effizient und

zielgerichtet ausgeführt. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz soll vor diesem Hintergrund die bewährte Aufgabenwahrnehmung durch das Hessische Sozialministerium zukünftig auch im Ausführungsgesetz verankert und die Ermächtigungsgrundlage zur Einrichtung einer verwaltungsaufwändigen überörtlichen Betreuungsbehörde aufgehoben werden.

Nach dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), sind ab 1. September 2009 in Betreuungsangelegenheiten statt der Vormundschaftsgerichte die Betreuungsgerichte zuständig; dies bedingt eine redaktionelle Anpassung an das FamFG.

**Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 2)**

Redaktionelle Anpassung u.a. an das FamFG.

**Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 3)**

Redaktionelle Anpassung u.a. der Ministeriumsbezeichnung.

**Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 5)**

Hinsichtlich der Förderung der Betreuungsvereine ist eine weitere rechtliche Klarstellung erforderlich, da die Förderung seit 2004 durch die "Rahmenvereinbarung über die Kommunalisierung sozialer Hilfen" erfolgt und die Vergabe der kommunalisierten Fördermittel den zuständigen Gebietskörperschaften obliegt.

**Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 6)**

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um 5 Jahre verlängert.

**Zu Art. 2**

Die lückenlose Geltung des Gesetzes wird sichergestellt. Daher wird ein gespaltenes Inkrafttreten des Gesetzes normiert.

Wiesbaden, 27. April 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
**Bouffier**

Der Hessische Sozialminister  
**Grüttner**